

Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang German-Indian Management Studies an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

vom 24. April 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

Vorbemerkung

Um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung zu wahren, wird auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen verzichtet. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets Angehörige beider Geschlechter gemeint.

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Ordnung regelt den Zugang zum Masterstudiengang German-Indian Management Studies sowie Inhalt und Aufbau des Studiums. ²Außerdem trifft sie die zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) erforderlichen Festlegungen zu den Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang

(1) ¹Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang German-Indian Management Studies sind

1. ein erfolgreich abgeschlossenes erstes berufsqualifizierendes Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einem Umfang von mindestens 180 Credits (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System – ECTS) in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder ein gleichwertiger Abschluss,
2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 3,
3. eine berufspraktische Erfahrung gemäß Abs. 2.

²Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet die Prüfungskommission.

(2) ¹Die Bewerber müssen nach Erlangung der beruflichen Qualifikation gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 eine auf dieser beruhende Fach- oder Führungstätigkeit ausgeübt haben, in der sie Erfahrungen im Bereich des Supply Chain Managements, Produktionsmanagements oder Marketing Managements erworben haben. ²Die Tätigkeit nach Satz 1 muss mindestens ein Jahr gedauert und 1500 Arbeitsstunden umfasst haben. ³Positionen, die typischerweise den Anforderungen nach Satz 1 entsprechen, sind insbesondere:

- Junior Lean Manager,
- Junior Project Manager,
- Junior Developer,
- Junior Manager Quality,
- Junior Technical Advisor,
- Junior Business Manager,
- Junior Operations Controller,
- Junior Product Manager,
- Junior Process Manager,
- Junior Key Account Manager,
- Junior Sales Manager,
- Junior Marketing Manager,
- Junior Program Manager,
- Junior Brand Manager.

§ 3

Nachweis der studiengangspezifischen Eignung

Für das Masterstudium ist geeignet, wer beim Management Aptitude Test (MAT) der All India Management Association (AIMA) ein Ergebnis von mindestens 600 Punkten oder ein gleichwertiges Ergebnis bei einem vergleichbaren Test erzielt hat.

§ 4

Studienziel

¹Der Studiengang soll Absolventen der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengänge nach erster Berufserfahrung die Werkzeuge an die Hand geben, um die künftigen Anforderungen im Management von Abteilungen, Einheiten oder ganzen Unternehmen optimal und effizient umzusetzen.

²Die Absolventen des Studiengangs sollen in international aktiven Unternehmen Fach- und Führungspositionen im Management übernehmen. ³Der Studiengang vermittelt vor allem vertiefte Kenntnisse des Projekt-, Qualitäts- und Risikomanagements sowie des Controllings. ⁴Darüber hinaus kommen der Erweiterung sprachlicher und interkultureller Kompetenzen wesentliche Bedeutung zu.

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. ²Das Studium ist als Vollzeitstudium aufgebaut. ³Das erste Semester der Regelstudienzeit leisten die Studierenden am PSG Institute of Advanced Studies in Coimbatore (Indien) ab.

(2) ¹Das Studium umfasst grundsätzlich ein Pflichtpraktikum, nämlich das Modul „Master Thesis“ im Umfang von 750 Zeitstunden (25 Credits). ²Dieses Modul kann unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 ausnahmsweise in anderer Form absolviert werden. ³Während des Pflichtpraktikums werden die Studierenden fachlich durch Hochschullehrer der Hochschule Hof betreut.

§ 6

Module

(1) ¹Die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Module, die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen, die zu erbringenden Leistungsnachweise sowie die Bewertung nach dem ECTS sind in der Anlage festgelegt. ²Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch; die Unterrichts- und Prüfungssprache in den Modulen zur Sprachausbildung in Deutsch ist auch Deutsch; im Modul „Master Thesis“ können die Studierenden ganz oder teilweise Deutsch als Unterrichts- und Prüfungssprache wählen, wobei die Wahl der Unterrichtssprache das Einvernehmen des betreffenden Praktikumsunternehmens voraussetzt. ³Bei Wahlpflichtmodulen, die aus dem Angebot anderer Studiengänge gewählt werden können, richtet sich die Unterrichts- und Prüfungssprache nach den Regelungen der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) ¹Für Studierende, welche weder die Hochschulzugangsberechtigung noch einen Hochschul- beziehungsweise gleichwertigen Abschluss in deutscher Sprache erworben haben, sind die Module „German 1“ und „German 2“ obligatorisch, es sei denn sie weisen der Prüfungskommission mindestens Deutschkenntnisse auf der Niveaustufe B1 des GER nach. ²Im Übrigen sind zwei Wahlpflichtmodule auszuwählen. ³Studierende, welche die Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschul- beziehungsweise gleichwertigen Abschluss in deutscher Sprache erworben haben, können die Module „German 1“ und „German 2“ nicht wählen.

(3) Neben den in der Anlage genannten können auch Wahlpflichtmodule aus anderen Masterstudiengängen des ifw gewählt werden, soweit die Studierenden die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 der betreffenden Studien- und Prüfungsordnungen genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

(4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche wählbaren Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Das diesbezügliche Angebot wird vom wissenschaftlichen Beirat des ifw unter Berücksichtigung der Nachfrage und der Kapazitäten sowie der Erfordernisse einer effizienten Nutzung der vorhandenen Ressourcen im Einvernehmen mit der Prüfungskommission im Studienplan festgelegt.

§ 7

Modulhandbuch, Studienplan

(1) ¹Das Institut für Weiterbildung der Hochschule Hof erstellt ein Modulhandbuch. ²Das Modulhandbuch legt die Lehrinhalte und Lernziele der Module im Einzelnen fest. ³Darüber hinaus enthält es insbesondere nähere Bestimmungen zu den in der Anlage genannten Prüfungen. ⁴Des Weiteren soll das Modulhandbuch den Arbeitsaufwand der Studierenden, die empfohlenen Teilnahmevoraussetzungen und die Verwendbarkeit der Module beschreiben, Hinweise für die Vor- und Nachbereitung des in den Lehrveranstaltungen vermittelten Lehr- und Prüfungsstoffs geben und die Dauer der Module sowie die Häufigkeit ihres Angebots festlegen. ⁵Soweit in einem Semester das gleiche Modul mehrfach angeboten wird, bestimmt das Modulhandbuch die Kriterien, nach denen sich die Verteilung der Studierenden auf die inhaltsgleichen Angebote richtet.

(2) ¹Außerdem erstellt das Institut für Weiterbildung der Hochschule Hof einen Studienplan. ²Der Studienplan informiert im Einzelnen über das Lehrangebot des Instituts und den empfohlenen Studienverlauf.

(3) ¹Modulhandbuch und Studienplan werden vom Wissenschaftlichen Beirat des Instituts für Weiterbildung der Hochschule Hof im Einvernehmen mit der Prüfungskommission beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

§ 8

Masterarbeit

(1) ¹In der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen anwendungsbezogenen wissenschaftlichen Arbeit zur Lösung betriebswirtschaftlicher Probleme anzuwenden. ²Das Thema der Masterarbeit wird vorbehaltlich der in Satz 3 genannten Zugangsvoraussetzung zu Beginn des vierten Studiensemesters von einem hauptamtlichen Professor vergeben, der Lehraufgaben im Masterstudiengang German-Indian Management Studies wahrnimmt. ²Die Vergabe setzt voraus, dass der Studierende in diesem Studiengang mindestens 75 Credits erworben hat. ³Über Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3 entscheidet die Prüfungskommission.

(2) ¹Grundsätzlich dient die Masterarbeit der Bearbeitung einer konkreten betrieblichen Problemstellung und wird deshalb im Rahmen eines speziellen darauf bezogenen Praktikums angefertigt. ²Dieses dauert 750 Zeitstunden (25 Credits).

(3) Auf Antrag kann die Prüfungskommission gestatten, dass die Masterarbeit abweichend von Abs. 2 unabhängig von einer konkreten betrieblichen Problemstellung und deshalb außerhalb eines Praktikums angefertigt wird, wenn der Anwendungsbezug der Arbeit gleichwohl gesichert und das Thema für eine besondere theoretische Vertiefung geeignet ist.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Masterarbeit bis zur Abgabe beträgt sechs Monate.

§ 9

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Hof den Studierenden den Grad eines Master of Business Administration (M.B.A.).

§ 10

Prüfungskommission

¹Im Institut für Weiterbildung der Hochschule Hof wird eine Prüfungskommission für den Masterstudiengang German-Indian Management Studies gebildet. ²Die Prüfungskommission setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. ³Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Wissenschaftlichen Beirat des Instituts für Weiterbildung der Hochschule Hof.

§ 11

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2016 das Studium im Masterstudiengang German-Indian Management Studies aufnehmen beziehungsweise aufgenommen haben. ²Für alle anderen Studierenden gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang German-Indian Management vom 27. September 2011 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 16/2011) fort; im Übrigen tritt diese mit Inkrafttreten der vorliegenden Satzung außer Kraft.

Anlage (zu § 6 Abs. 1)

1	2	3	4	5
Modulgruppen und -nummern	Module	Credits	Lehrveranstaltungen	Prüfungen
Basismodule				
1	German Language A1	5	SU, Ü	P ¹
2	German Language A2	5	SU, Ü	P ¹
3	Principles of Management	5	SU, Ü	P ¹
4	Presentation Skills & Academic Writing	5	SU, Ü	P ¹
5	Accounting for Managers	5	SU, Ü	P ¹
6	Business Modeling using Excel	5	SU, Ü	P ¹
7	Facts about Germany	5	SU, Ü	StA mit Präs15
8	Communication and Negotiation Skills	5	SU, Ü	KI90
9	Leadership and Change Management	5	SU, Ü	StA mit Präs15
10	Strategic and Financial Framework	5	SU, Ü	KI90
11	Colloquium	5		StA mit Koll25
12	Master Thesis	25	Pr	AA
Kernmodule				
13	Information and Process Management	5	SU, Ü	KI90
14	Corporate Strategy, Controlling and Risk Management	5	SU, Ü	KI90
15	Project Management	5	SU, Ü	KI90
16	Procurement Management and Risk Management	5	SU, Ü	KI90
17	Industrial Marketing and Sales Strategies	5	SU, Ü	KI90
18	Quality Management	5	SU, Ü	KI90
Wahlpflichtmodule				
19	Production Execution and Logistics	5	SU, Ü	KI90
20	Supply Chain Management	5	SU, Ü	mdlP20
21	Production Process Excellence	5	SU, Ü	StA mit Koll25
22	International HR Management	5	SU, Ü	StA mit Präs15
23	Recent Trends in Management	5	SU, Ü	P ¹
24	German 1	5	SU, Ü	KI90 oder gem. SPO UNIcert
25	German 2	5	SU, Ü	KI90 oder gem. SPO UNIcert

Anmerkungen:

¹ KI90, CP90, StA (auch mit Präs15) oder Ref30. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit
CP	Computergestützte Prüfung*
KI	Klausur*
Koll	Kolloquium* (Präsentation von etwa 15 Minuten Dauer mit anschließenden Fragen zum Gegenstand der Präsentation)
mdIP	mündliche Prüfung*
P	Prüfung
Pr	Praktikum
Präs	Präsentation*
Ref	Referat*
S	Seminar
StA	Studienarbeit*
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung

* Mit Angabe der Prüfungsdauer in Minuten.

+ Regelmäßiger Bearbeitungsaufwand 50 Stunden, bei Kombination mit Koll 40 Stunden.